Überarbeiteter Entwurf einer fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.

Gerne nimmt die Deutsche Umwelthilfe (DUH) als eingetragener Umwelt- und Verbraucherschutzverband im Rahmen der öffentlichen Verbändeanhörung Stellung zum überarbeiteten Entwurf einer fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung. **Die Bundesregierung hat im Zuge der Befassung des Bundesrates mit dem Elektrogesetz am 21.11.2025 ein gesetzliches Verbot von elektronischen Einweg-Zigaretten angekündigt.** Ein solches Produktverbot ist aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes unbedingt und schnellstmöglich erforderlich. Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich[1] und Belgien[2] haben Einweg-E-Zigaretten aus Gründen des Gesundheitsschutzes bereits auf nationaler Ebene verbieten lassen. Auch weitere Länder wie Österreich[3] und Irland[4] haben entsprechende Verbote inzwischen gesetzlich beschlossen.

Der überarbeitete Entwurf stellt eine deutliche Abschwächung gegenüber der Fassung vom 23. Januar 2026 dar und bleibt damit noch weiter hinter dem von der Bundesregierung angekündigten Verbot von Einweg-E-Zigaretten zurück. Die nun geplanten Höchstmengen für den Großteil der Aroma- und Kühlstoffe erlauben deren weitere Verwendung, obwohl diese Stoffe Einweg E-Zigaretten attraktiver machen und das Inhalieren erleichtern.[5] **Ein wirksamer Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz wird damit nicht erreicht.** Zudem bleiben die geplanten Höchstmengen hinter der Forderung des Bundesdrogenbeauftragten Henrik Streeck zurück, der sich ausdrücklich für ein Verbot süßer Aromen in E-Zigaretten ausgesprochen hat, da diese insbesondere junge Menschen ansprechen.[6]

Für die verbleibenden geplanten Verbote von Sucralose und Menthyllactat bleibt unsere Kritik bestehen. Es ist absehbar, dass Hersteller weitere, ähnlich risikobehaftete Kühl- und Süßmittel entwickeln und einsetzen werden. Damit bleiben die süchtig und krankmachenden Wegwerfprodukte eine Gefahr für die Gesundheit. Hinzu kommt, dass ein Aromaverbot ganz grundsätzlich kein ausreichender Schutz von Jugendlichen und Kindern darstellt, denn die Einwegprodukte enthalten süchtig machende Substanzen, welche einen dauerhaften Konsum befördern – ganz gleich, ob das Liquid Aromen enthält oder nicht.

Auch der Vollzug wird durch diesen Flickenteppich aus vereinzelten Stoffverboten und Vorgaben zu Stoffhöchstmengen unnötig erschwert. Um Verstöße festzustellen, müssten nicht nur einzelne Inhaltsstoffe identifiziert, sondern bei zahlreichen Stoffen zusätzlich deren Konzentrationen überprüft werden. Ein generelles Produktverbot wäre dagegen wesentlich eindeutiger und leichter kontrollierbar. Der vorgeschlagene Ansatz des BMLEHs stärkt auch den illegalen Markt, da Verbraucher:innen nicht wissen können, welche Stoffe verboten, begrenzt oder weiterhin uneingeschränkt zulässig sind – aber wissen, dass

Einweg-E-Zigaretten an sich nicht verboten sind. Umwelt- und Brandproblematiken würden bei einem Aromaverbot sowie bei der Festlegung von Stoffhöchstmengen vollkommen unberührt bleiben, bei einem Produktverbot jedoch gelöst werden.

Aus alledem ergibt sich: Einweg-E-Zigaretten sollten als Produkt vollumfänglich verboten werden. Für eine lückenlose Umsetzung eines Produktverbotes ist es essenziell, auch E-Zigaretten zu untersagen, bei denen entweder die Liquids nicht wiederbefüllbar sind oder die Batterie nicht mit gängigen Ladekabeln (z. B. USB-C) aufgeladen werden kann. Auf diese Weise sollen absehbare Pseudo-Mehrweg-E-Zigaretten verhindert werden, die trotz minimaler Produktänderungen weiterhin einmalig genutzt werden können. Nach der EU-Richtlinie 2014/40/EU über die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit das Inverkehrbringen einer bestimmten Kategorie von Tabakerzeugnissen (z.B. Einweg-E-Zigaretten) national zu verbieten, wenn das Verbot dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient. In Deutschland wurde die EU-Richtlinie durch die TabakerzV und das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) umgesetzt. Anknüpfungspunkte für eine schnelle und wirksame Verbotsregelung bietet eine Ergänzung der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) §28 durch ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Ein zusätzliches Verbot von Aromazusatzstoffen für Mehrweglösungen ist denkbar. Auch die Einführung einheitlicher, neutral gestalteter Verpackungen und Geräte könnte als unterstützende Maßnahme herangezogen werden, um die Attraktivität von Einweg-E-Zigaretten zu verringern. Insbesondere bunte Farben, Leuchteffekte und kindgerechte Motive oder Figuren auf Verpackungen oder der E-Zigarette stellen einen Kaufanreiz für Kinder und Jugendliche dar. **Diese Maßnahmen sollten allerdings einem lückenlosen Verbot von Einweg-E-Zigaretten in keinem Fall entgegenstehen.**

Hintergründe:

In Deutschland werden jährlich mehr als 60 Millionen Einweg-E-Zigaretten konsumiert. Der regelrechte Boom an Einweg-E-Zigaretten ist vor allem eine **große Gefahr für die Gesundheit vieler Jugendlicher und Kinder**, die durch diese Produkte häufig das Rauchen beginnen.[7] Mit ihren knallbunten Designs und ausgefallenen Marketingsprüchen zielen die süchtig machenden Produkte eindeutig auf junge Menschen ab. Das in den meisten dieser Produkte enthaltene Nikotin kann die Hirnentwicklung negativ beeinflussen und abhängig machen. Weiter enthaltene Substanzen können Krebs verursachen, die Atemorgane sowie das Herz-Kreislauf-System angreifen und das Immunsystem beeinträchtigen.[8]

Zudem sind Einweg-E-Zigaretten **besonders umweltschädigende Produkte und verschwenden wertvolle Ressourcen.** Durch ihren Einwegcharakter verursachen Einweg-E-Zigaretten nach kürzester Zeit unnötigen Elektroschrott. Sie enthalten kritische Rohstoffe wie Lithium, Kobalt oder Kupfer, bei deren Abbau Natur zerstört und große Wassermengen verbraucht werden. Die Produktion der leistungsstarken Batterien verursacht hohe Treibhausgasemissionen und erzeugt einen großen Umweltfußabdruck.

Die in Einweg-E-Zigaretten enthaltenen Lithium-Ionen-Batterien sind brandgefährlich und gefährden inzwischen sogar die Entsorgungsinfrastruktur in Deutschland.[9] Bei unsachgemäßer Entsorgung können sich die Akkus durch Beschädigung leicht selbst entzünden und so Brände auslösen. Dies erfolgt zumeist in Müllfahrzeugen, Sortieranlagen oder Zwischenlägern der Entsorgungsindustrie.

Ein in den Medien wiederholt kolportiertes EU-weites Verbot von Einweg-Vapes über **die ab 2027 in der Batterieverordnung vorgesehene Austauschbarkeit von Gerätebatterien wird dieses Problem nicht lösen.** Die EU-Batterieverordnung legt ab Februar 2027 lediglich fest, dass Batterien von E-Zigaretten herausnehmbar und austauschbar sein müssen. Es gibt keinerlei Vorschriften, dass die Vapes wiederbefüllbar oder unkompliziert durch eine USB-C-Schnittstelle aufladbar sein müssen. Wenn Einweg-Vapes auch in Zukunft zu solch niedrigen Preisen wie bisher angeboten werden, wird der Akku zudem nicht ausgetauscht, sondern das Gerät nach einmaliger Nutzung einfach weggeworfen.

[1] https://www.senat.fr/leg/ppl24-263.html
[2] https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2016/10/28/2016024250/moniteur
[3] https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/531
[4] https://www.gov.ie/en/department-of-health/press-releases/ministers-for-health-pass-single-use-vapes-bill-through-both-houses-of-the-oireachtas/
[5] https://www.dkfz.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/verbot-krebs-und-suchterzeugender-zusatzstoffe-in-zigaretten-gefordert-verbraucherschutz-zwingend-notwendig
[6] https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/suchtbeauftragter-streeck-100.html
[7] https://www.dak.de/presse/bundesthemen/kinder-jugendgesundheit/e-zigarette-ist-bei-schulkindern-einstiegsdroge-nummer-eins-fuer-nikotinsucht-_48748
[8] https://www.dkfz.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/Download/Tabakatlas-Deutschland-2025.pdf
[9] https://www.bde.de/presse/neue-studie-braende-in-entsorgungsanlagen-nahezu-verdreifacht/

Stand: Oktober 2026

Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 07732 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Kontakt

Thomas Fischer
Bereichsleiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: +49 151 18256692
E-Mail: fischer@duh.de

Andrea Kostrowski
Referentin Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-415
E-Mail: kostrowski@duh.de

www.duh.de info@duh.de www.duh.de/newsletter-abo .../umwelthilfe

Als gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein machen wir uns bereits seit 50 Jahren für Natur-, Umwelt- und Verbraucherrechte stark. Von der Einführung des Dosenpfands über unsere historische Klimaklage bis zum Kampf gegen Greenwashing-Kampagnen:
Wir setzen Umweltschutz durch. Für uns alle.

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, dem DZI Spenden-Siegel und dem Deutschen Spendenrat.

Initiative Transparente Zivilgesellschaft
Deutscher Spendenrat e.V. Die gute Tat im Blick
DZI Spenden-Siegel

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit: www.duh.de/spenden
Spendenkonto: SozialBank | Deutsche Umwelthilfe | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX